

Öffentliche Bekanntmachung gem. 143 Abs. 1 BauGB

Satzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Garmisch“ Beschluss des Marktgemeinderates vom 13.06.2024

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) folgende

Satzung

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

¹Im nachfolgend durch Lageplan in der Anlage gekennzeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. ²Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. ³Das insgesamt 25,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Garmisch“. ⁴Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:4.000 abgegrenzten Fläche. ⁵Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

¹Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. ²Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156a BauGB) finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB kommen nicht zur Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

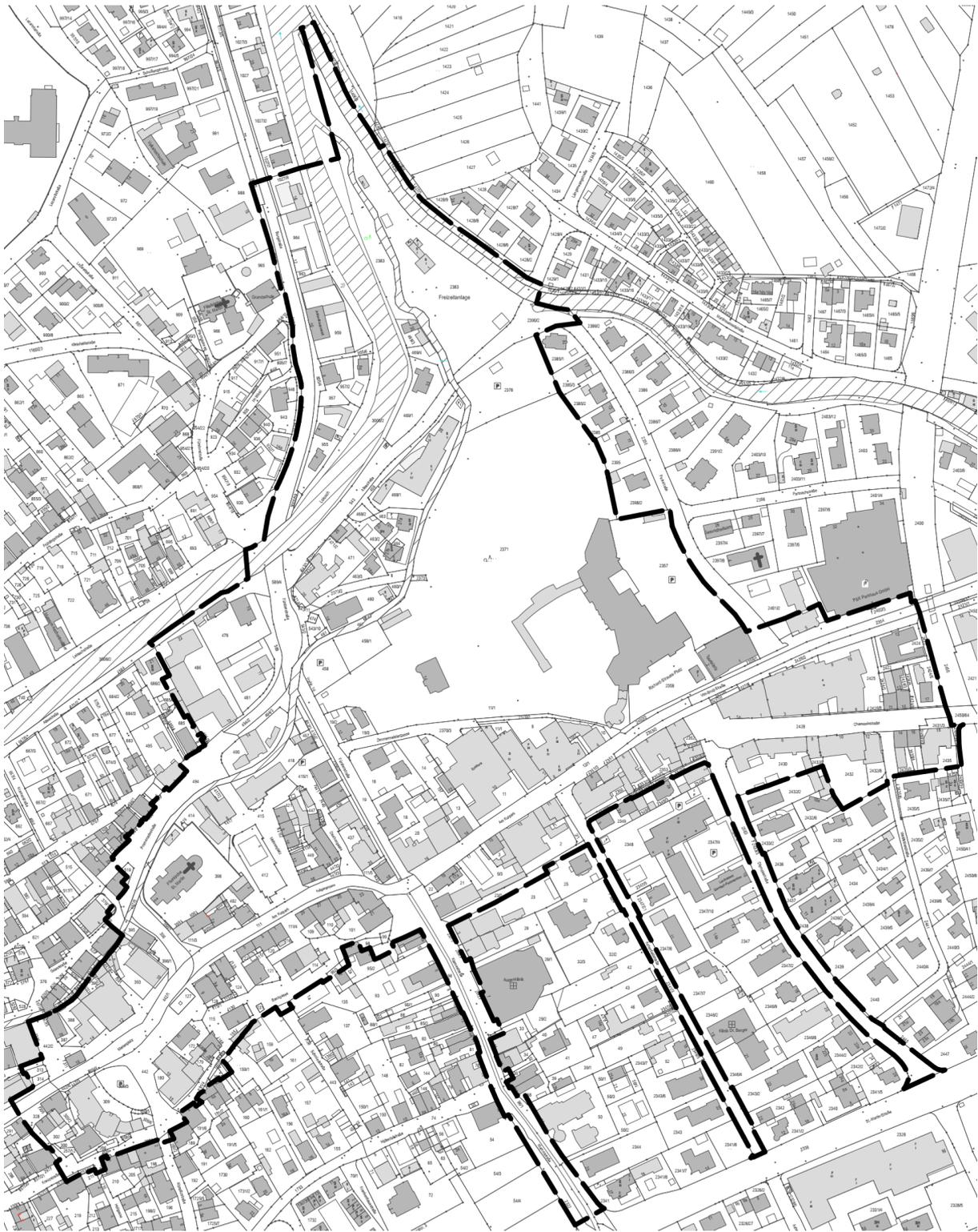
Garmisch-Partenkirchen, den 17.06.2024

gez.

Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin



Hinweis: Die Frist, innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt 15 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann die Frist gem. §142 Abs.3 Satz 4 BauGB verlängert werden.



Übersichtsplan maßstabsfrei

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft. Die Sanierungssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Garmisch-Partenkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen eingesehen werden.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 17.06.2024

gez.

Elisabeth Koch

Erste Bürgermeisterin

